



Projekt-Nr. 4898-405-KCK

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0
kc@klingconsult.de

Bebauungsplan

„PV-Anlage Fl.-Nr. 530, Gemarkung Hausen“

Gemeinde Ellzee



Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Stand: 19. Juni 2023



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Bauleitung



Sachverständigenwesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKO

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1 Einleitung	4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	4
2 Wirkungen des Vorhabens	7
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	7
2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse	7
2.3 Potenziell betroffene Arten	7
3 Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	9
4 Gutachterliches Fazit	10
5 Anhang	10
6 Verfasser	10

Zusammenfassung	
Vorhaben:	Bebauungsplan „PV-Anlage Fl.-Nr. 530, Gemarkung Hausen“, Gemeinde Ellzee
TK-Blatt:	7627 (Ichenhausen), Lkr. Günzburg
Betroffene Biotoptypen:	Intensivgrünland
Schutzgebiete:	<ul style="list-style-type: none"> Keine innerhalb des Geltungsbereichs
Potenziell betroffene Fauna/Flora:	<ul style="list-style-type: none"> Brutvögel (Gehölz-, Bodenbrüter)
Vermeidungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> V 1: Bauzeitenbeschränkung: Die Baufeldfreimachung und Bodenarbeiten (Oberboden abtragen, etc.) sind nur in den Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor Beginn der Brutsaison der Vögel zulässig. Falls die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, gilt zusätzlich V 2. ggf. V 2: Ökologische Baubegleitung bei Bauarbeiten im Sommer: Sollten die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, so sind Ende Februar Vergrümmungsmaßnahmen einzurichten, damit Bodenbrüter auf den Flächen keinen Brutplatz anlegen können. Hierfür werden hohe Stangen aufgestellt und ca. 1,50 m – 2,0 m über der Geländeoberfläche mit einem Absperrband (ca. 1,50 m Länge) in regelmäßigen Abständen (ca. 25 m Raster) versehen und während der Brutzeit erhalten. Bei regelmäßigen Bautätigkeiten während der Brutzeit ist davon auszugehen, dass sich durch anhaltenden Lärm und die Beunruhigung keine Arten ansiedeln. Unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten ist eine abschließende Kontrolle durch fachkundige Personen zur Dokumentation von ggf. Positiv-/Negativnachweisen besonders geschützter Arten (Vögel) durchzuführen. Dabei ist die Fläche auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bodenbrütender Vogelarten abzusuchen. Werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung bereits brütende Vögel vorgefunden, muss zur Abwendung des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit den Bodenarbeiten bis zu deren Brutende / Aufzuchtende und der vollständigen Selbstständigkeit der Jungvögel abgewartet werden. Die Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. V 3: Um zu vermeiden, dass die Fläche eine Habitateignung für Bodenbrüter entwickelt, ist diese bis unmittelbar vor Baubeginn zu mähen und das Mahdgut abzufahren.

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass der Planung

Ein Projektentwickler beabsichtigt, auf dem Grundstück mit der Flurnummer 530, Gemarkung Hausen, die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 4,9 ha auf.

Begleitend zum Bebauungsplan wird eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches durchgeführt, mit Abschichtung saP-relevanter Arten. Die Abschichtung der Arten im weiteren Umfeld reicht weiterhin über den geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus (TK-Blatt 7627 (Ichenhausen) bzw. Lkr. Günzburg).



Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat



Abb. 1 Lage des Plangebiets im weiteren Umfeld



Abb. 2 Detailliertes Plangebiet

Bestand, Nutzung und umliegende Strukturen

Das Plangebiet liegt westlich von Ellzee, zwischen dem Ortsteil Hausen und der Gemeinde Waldstetten und grenzt östlich direkt an die Kreisstraße GZ 6 an. Auf dem gesamten Plangebiet findet landwirtschaftliche Nutzung statt, welche sich bei der Ortseinsichtnahme am 12. Juni 2023 als Intensivgrünland darstellte. Bis auf landwirtschaftlichen Nutzpflanzen befinden sich keine Vegetationsstrukturen innerhalb des Geltungsbereichs; am südlichen Rand, außerhalb des Plangebiets, befindet sich eine Stieleiche (*Quercus robur*) älterer Ausprägung.

Ca. 170 m nordöstlich befinden sich die Biotope „Feuchtgebiet südöstlich von Waldstetten westlich des Günzstausees“ (Biotop-Haupt-Nr. 7627-1045) und „Nasswiesen nordöstlich von Hausen im Günztal“ (Biotopteilflächen Nr. 7627-1044-001). Entlang des Hausener Bachs, welcher südöstlich des Plangebiets verläuft und an seinem nächsten Punkt ca. 190 m von diesem entfernt ist, befinden sich die Biotope „Gewässerbegleitvegetation am Hausener Bach nordöstlich von Hausen“ (Biotop-Haupt-Nr. 7627-1034) und „Auwald am Hausener Bach nordöstlich von Hausen im Günztal“ (Biotopteilflächen-Nr. 7627-1043-001). Der nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG Anteil aller genannten Biotope beträgt 90 – 100 %. Ein weiteres Biotop ist ein ca. 230 m südöstlich des Plangebiets liegender Streuobstbestand (Biotopteilflächen-Nr. 7627-1040-001). Im näheren und weiteren Umfeld befinden sich zahlreiche weitere geschützte Landschaftsbestandteile, welche sich hauptsächlich östlich entlang der Günz erstrecken.

Die nähere und weitere Umgebung ist geprägt durch landwirtschaftliche Nutzung und Siedlungsflächen.



Abb. 3 Blick auf das Plangebiet von Nordwesten



Abb. 4 Stieleiche (*Quercus robur*) am südlichen Rand des Plangebiets



Abb. 5 Frisch gedüngte Fläche

Aufgabenstellung

Im Hinblick auf potenzielle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ist eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erforderlich. Die vorliegende Dokumentation dient der Abschätzung potenziell vorkommender Tierarten und der überschlägigen Prüfung artenschutzrechtlich relevanter Belange.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- geringfügige Zerstörung vorhandener floristischer und faunistischer Lebensräume
- geringfügige Luftverunreinigungen durch Staubemissionen (temporäre Stoffeinträge)
- geringfügige temporäre Störungen (Scheuchwirkung) durch Lärm und Abgase, Licht/optische Störungen und Erschütterungen (Lastfahrzeuge, Baumaschinen)

Die baubedingten Staub-, Abgas- und Lärmauswirkungen der Planung entsprechen in ihrer Intensität den allgemeinen Umweltauswirkungen vergleichbarer Baustellen, wirken aber nur temporär. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Baustellenbetrieb unter Beachtung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften (z. B. Geräuschimmissionen - AVV Bau- lärm) keine erheblichen Umweltauswirkungen bewirken wird, die grundlegende Auswirkungen beinhalten kann (außer natürlich bei der Baufeldfreimachung).

2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse

- Veränderungen und Neuversiegelungen im Bereich der Gebäude sowie Bodenverdichtungen, Veränderungen Bodengefüge und Bodenwasserhaushalt
- teilweise Neuversiegelung durch Überbauung
- ggf. Verstärkung von Trenn- und Barrierewirkung und Unterbrechung von Wanderachsen und Vernetzungen von Teillebensräumen
- Veränderung der Vegetationsstruktur

2.3 Potenziell betroffene Arten

Die folgenden Arten könnten von dem Vorhaben potenziell betroffen sein:

- Vögel (Gehölz- und Bodenbrüter)

Brutvögel:

Die ASK konnte in der näheren Umgebung des Plangebiets den Kiebitz (*Vanellus vanellus*), die Schafstelze (*Motacilla flava*) und den Neuntöter (*Lanius collurio*) als saP-relevante bodenbrütende Vogelarten feststellen (ca. 350 m nördlich bzw. 730 – 790 m nordöstlich). Gemäß online Abfrage (FIS-Natur online (FIN-Web), Juni 2023) befindet sich in näherer oder weiterer Umgebung des Plangebiets keine Feldvogel- oder Wiesenbrüterkulisse. Bei der

Ortsbegehung am 12.06.2023 stellte sich das Plangebiet als frisch gedüngt (landwirtschaftlich bearbeitet) dar. Des Weiteren befindet sich nahezu die gesamte Fläche innerhalb des ca. 250 m breiten Störbereiches der westlich verlaufenden K GZ 6 (Umwelt-Spezial: Ermittlung der Toleranz von Wiesenbrütern gegenüber Gehölzdichten, Schilfbeständen und Wegen in ausgewählten Wiesenbrütergebieten des Voralpenlandes (LfU)). Eine Betroffenheit von Bodenbrütern durch das Vorhaben ist demnach nicht zu erwarten, jedoch nicht auszuschließen, zumal im näheren Umfeld bodenbrütende Arten im Rahmen der ASK erfasst wurden. Durch die formulierten Vermeidungsmaßnahmen V 1 – V 3 wird sichergestellt, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

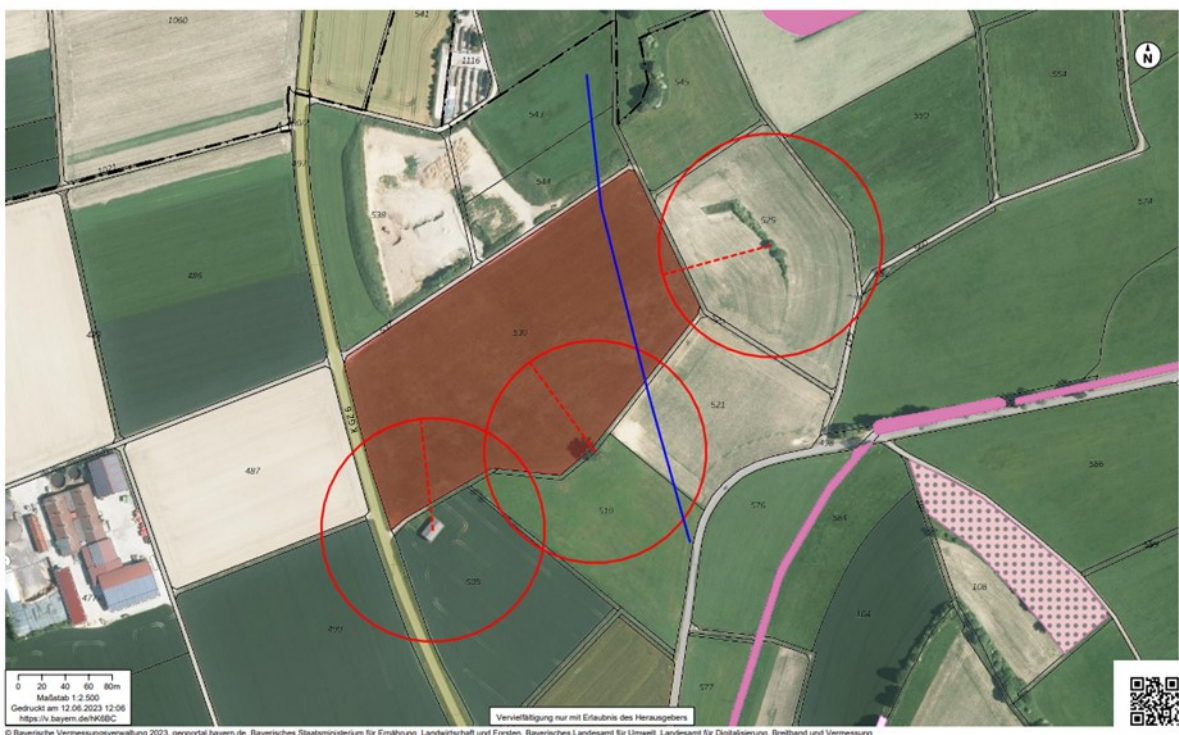


Abb. 6 Plangebiet mit ca. 95 m großen Störradien der umliegenden Gehölze und Gebäude sowie einem ca. 250 m großen Störbereich entlang der westlich verlaufenden K GZ 6 (blaue Linie).

Eine Beeinträchtigung von gehölz- oder höhlenbrütenden Vogelarten durch das Vorhaben ist auszuschließen. Dies bezieht sich auf Bruthabitate, jedoch nicht auf Nahrungshabitate. In Bezug auf die Funktion des Plangebiets als Nahrungsrevier sind in räumlich-funktionalem Zusammenhang ausreichend Ausweichlebensräume zu finden (landwirtschaftliche Flächen). Das gesamte Plangebiet kann unter den PV-Modulen nach abgeschlossener Bauphase weiterhin als strukturreicher und damit als wertvollerer Lebensraum betrachtet werden als davor.

Auch weit verbreiteten / euryöken Brutvögeln, welche gegenüber Schwankungen von Umweltfaktoren unempfindlich bzw. tolerant sind und teilweise als Kulturfolger direkt die menschliche Nähe suchen, kann das Plangebiet potenziell als Habitat und zur Nahrungssuche dienen. Für diese sind in unmittelbarer Umgebung und räumlich-funktionalem Zusammenhang ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden.

Aufgrund fehlender geeigneter Gewässerstrukturen im Plangebiet kann eine Betroffenheit von wassergebundenen Vogelarten ausgeschlossen werden.

3 Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Aus den potenziellen Betroffenheiten von Arten sind Vermeidungsmaßnahmen entwickelt worden, die verhindern, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vorliegt:

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (*mitigation measures*) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben, oder so weit abgemildert werden, dass – auch individuenbezogen – keine erheblichen Einwirkungen auf geschützte Arten erfolgen. Dabei wird zwischen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unterschieden.

Folgende **artenschutzrechtlich begründeten Vorkehrungen** werden durchgeführt, um potenzielle Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der unten angeführten Vorkehrungen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

- **V 1: Bauzeitenbeschränkung:** Die Baufeldfreimachung und Bodenarbeiten (Oberboden abtragen, etc.) sind nur in den Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor Beginn der Brutsaison der Vögel zulässig. Falls die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, gilt zusätzlich V 2.
- **ggf. V 2: Ökologische Baubegleitung bei Bauarbeiten im Sommer:** Sollten die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, so sind Ende Februar Vergrämungsmaßnahmen einzurichten, damit Bodenbrüter auf den Flächen keinen Brutplatz anlegen können. Hierfür werden hohe Stangen aufgestellt und ca. 1,50 m – 2,0 m über der Geländeoberfläche mit einem Absperrband (ca. 1,50 m Länge) in regelmäßigen Abständen (ca. 25 m Raster) versehen und während der Brutzeit erhalten. Bei regelmäßigen Bautätigkeiten während der Brutzeit ist davon auszugehen, dass sich durch anhaltenden Lärm und die Beunruhigung keine Arten ansiedeln. Unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten ist eine abschließende Kontrolle durch fachkundige Personen zur Dokumentation von ggf. Positiv-/Negativnachweisen besonders geschützter Arten (Vögel) durchzuführen. Dabei ist die Fläche auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bodenbrütender Vogelarten abzusuchen. Werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung bereits brütende Vögel vorgefunden, muss zur Abwendung des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit den Bodenarbeiten bis zu deren Brutende/Aufzuchtende und der vollständigen Selbstständigkeit der Jungvögel abgewartet werden. Die Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- **V 3:** Um zu vermeiden, dass die Fläche eine Habitatsignung für Bodenbrüter entwickelt, ist diese bis unmittelbar vor Baubeginn zu mähen und das Mahdgut abzufahren.

4 Gutachterliches Fazit

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (Abschichtung) schätzt auf Basis einer Übersichtsbegehung und Biotoptypenerhebung ab, inwieweit eine potenzielle Betroffenheit vorkommender Arten im Zusammenhang mit dem Vorhaben besteht.

In der Zusammenfassung zu Beginn des Kurzbeitrages sind alle relevanten Daten sowie Vermeidungsmaßnahmen zusammengestellt.

Einer potenziellen Betroffenheit von Vögeln (Bruthabitat, Nahrungsgebiet) kann mit den genannten Maßnahmen begegnet werden und eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Vom genannten Vorhaben werden unter der Voraussetzung der Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen V 1 bis V 3 keine Arten geschädigt, erheblich gestört, verletzt oder getötet. Durch diese Maßnahmen wird gewährleistet, dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert wird und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird.

Im parallel aufgestellten Bebauungsplan ist der Standort planungsrechtlich gesichert, sodass keine Standortalternativen bestehen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind in die textlichen Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu übernehmen. Sie sollen hierbei als speziell auf den Artenschutz zugeschnittene Vermeidungsmaßnahmen als Folge der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung gekennzeichnet werden.

Der Umsetzung einer Bauleitplanung stehen somit keine (unüberwindbaren) Konflikte und Hindernisse aus artenschutzrechtlicher Sicht entgegen. Eine Kartierung von Arten wird nicht für erforderlich gehalten.


5 Anhang

ASK-Übersichtsplan 1:5.000

6 Verfasser

Team Raumordnungsplanung - Artenschutz

Krummbach, 19. Juni 2023


Dipl.-Ing. (FH) Ferdinand Kaiser

Bearbeiterin:


M. Sc. Alina Fotiadis